

# ZH\_OBERGERICHT UE240326 vom 1. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240326](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240326)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240326 du 1 octobre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240326 del 1 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 28

März 2024 Frist angesetzt, um ein mit einer eigenhändigen Unterschrift einer für sie vertretungsberechtigten Person versehenes Exemplar der Beschwerdeschrift einzureichen. Zugleich wurde ihr mit der genannten Verfügung Frist angesetzt, um sich zur Frage ihrer Legitimation zu äussern, da nicht ersichtlich war, inwiefern die Beschwerdeführerin persönlich durch die betreffende Tat unmittelbar geschädigt worden sein sollte. Jene Verfügung wurde von der Beschwerdeführerin nicht abgeholt. Da sie aber mit einer Zustellung rechnen musste, galt diese als zugestellt. Auf die betreffende Beschwerde wurde mangels Verbesserung der genannten Mängel nicht eingetreten.

- 3 - 2.3 Unter diesen Umständen muss sich die Beschwerdeführerin das Wissen um die genannten Prozessvoraussetzungen bzw. um das Erfordernis einer entsprechenden Begründung in diesem Verfahren ohne Weiteres anrechnen lassen. Abgesehen davon, dass sie bereits einmal von der III. Strafkammer konkret entsprechend abgemahnt wurde, gilt dies umso mehr, als dass die Beschwerdeführerin als gewerbsmässige Parkplatzbewirtschafterin auftritt. Ihr Kerngeschäft besteht gerade (und u.a.) in der Durchsetzung der vorgebrachten Ansprüche. Als professionelle Marktteilnehmerin muss sie um ihre prozessualen Obliegenheiten bei der Durchsetzung wissen. Es kann von ihr erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreicht. Entsprechend ist ihr keine Gelegenheit zur Verbesserung einzuräumen (Art. 385 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO; vgl. die Urteile des Bundesgerichts 6B\_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.4; 6B\_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.5 sowie 6B\_678/2017 vom 6. Dezember 2017 E. 5.2, alle je m.w.H.). Neben dem Fehlen der Unterschrift einer für sie zeichnungsberechtigten Person ist weiter vordergründig nicht einmal ansatzweise ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin selber zur Beschwerdeerhebung legitimiert sein soll. So muss ein Rechtsmittelkläger selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert sein (Art. 382 Abs. 1 StPO); dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der angefochtene Entscheid für ihn nachteilig ist und das Rechtsmittel auf eine für ihn günstigere Entscheidung gerichtet ist (BGE 146 IV 76 E. 2.2 = Pra 109 [2020] Nr. 89). Für andere Personen kann man in eigenem Namen kein Rechtsmittel erheben; die beschwerdeerhebende Partei ist mithin nicht befugt, Drittinteressen geltend zu machen. Die Beschwerdeführerin erwähnt aber mit keinem Wort, dass sie und nicht E.\_\_\_\_\_ an dem vom gerichtlichen Verbot betroffenen Grundstück selbst obligatorisch, dinglich beschränkt oder gar dinglich berechtigt wäre. Daher ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht einzutreten. 2.4 Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine juristische Person ohnehin nicht Rechtsbeistand im Sinne von Art. 127 StPO sein kann und den Geschädigten E.\_\_\_\_\_ damit von vornherein nicht in einem Beschwerdeverfahren vertreten könnte. Darüber hinaus ist gemäss Art. 127 Abs. 4 StPO i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. a des Zürcherischen

Anwaltsgesetzes die berufsmässige Vertretung der Privatklä- gerschaft oder anderer Verfahrensbeteiligter im Strafprozess vor den Strafbehör-

- 4 - den sowieso den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen. 2.5 Auch soweit die Beschwerdeführerin auf 92 Anzeigen Bezug nimmt und aus- führt, sie hätte als Beilage "einige Fälle" eingereicht (vgl. Urk. 2), drängen sich keine Weiterungen auf. Es liegt an der Beschwerdeführerin, genau zu bezeich- nen, welche Entscheide sie anzufechten gedachte, und ihrer Beschwerdeschrift nach Möglichkeit entsprechende Kopien beizulegen. Selbst wenn sie das getan hätte, wäre auf ihre Beschwerden aber aus den oben genannten Gründen eben- falls nicht einzutreten gewesen. 3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kos- ten des Beschwerdeverfahrens sind somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist dabei in Anwendung von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 GebV OG und unter Berücksichtigung der 22 konnexen Beschwerdeverfahren und der daraus resultierenden Synergien ausnahmsweise auf CHF 150.– festzu- setzen. 3.2 Mangels erheblicher Umtriebe ist der Beschwerdegegnerin 1 keine Prozes- sentschädigung zuzusprechen (Art. 436 i.V.m. Art. 429 StPO). Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.